



Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

60 JAHRE



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 400-0
Telefax: +49 261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen

Z1.1 - 39-22-17 (IFG 15-15)

Bearbeiter/-in

Durchwahl-Nr.

Koblenz,

400 -

August 2015

E-Mail

@bundeswehr.org

Fax -

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Rechnungen zur Reparatur des Panzer „Panther“

Ihr Elektronisches Schreiben vom 5. August 2015 an die WTD41

Sehr geehrte(r)

Ihr obiges Schreiben, mit dem Sie um Übermittlung der von der Bundeswehr an Herrn Klaus-Dieter Flick übersandten Rechnungen „zur Reparatur des Panzer ‚Panther‘ “ bitten, ist mir zur Bearbeitung übermittelt worden.

Auf Ihren o.a. Antrag hin, ergeht folgender

B e s c h e i d

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG wird abgelehnt.

II.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vom Informationsbegehren betroffen sind (§ 6 S. 2 IFG). § 6 S. 2 IFG gewährleistet insbesondere den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Dritter, aber auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, deren Inhaberschaft bei der Behörde liegt, die über den Informationsantrag zu entscheiden hat (Jastrow/Schlatmann, IFG § 6 Rn. 57).

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden alle auf ihren Inhaber bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen; als solche kommen u.a. etwa Konditionen sowie Kalkulationsgrundlagen in Betracht.

Hiernach sind die sich aus den Rechnungen ergebenden Informationen Geschäftsgeheimnisse, die insoweit wettbewerbsrelevant sind, als sich aus ihnen Stundensätze und die jeweiligen Umfänge des eingesetzten Personals im Rahmen der Leistungserbringung durch Dienststellen der Bundeswehr ergeben. Ungeachtet der bereits offenbarten Gesamtsumme für die Leistungen der WTD 41 sind die detaillierten Informationen weiterhin nur einem begrenzten Personenkreis bekannt. Zudem sind diese Geschäftsgeheimnisse, da die Dienststellen der Bundeswehr bei der Vermarktung von Leistungen den gleichen rechtlichen Vorschriften und Regeln für einen lautereren Wettbewerb wie andere Marktteilnehmer unterliegen, mit Blick auf künftige Drittaufträge – zur Vermeidung etwaiger Wettbewerbsvorteile Dritter - geheim zu halten.

Ich bedaure, die mit Ihrem Informationsbegehren verbundenen Erwartungen nicht erfüllen zu können.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.


Mit freundlichen Grüßen
